

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen
Brodschragen 3-5
20457 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen (Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/607)

Der BdB begrüßt die Initiative der PIRATEN zugunsten eines inklusiven Wahlrechts. Die Ausgrenzung einer bestimmten Gruppe behinderter Menschen vom allgemeinen Wahlrecht mit der Begründung einer gerichtlich bestellten „Betreuung in allen Angelegenheiten“ widerspricht heutigen verfassungs- und menschenrechtlichen Maßstäben und einem zeitgemäßen emanzipatorischen Verständnis von Betreuung als Unterstützung des Bürgers bei der Realisierung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit.¹

- 1992 wurde das heute geltende Betreuungsrecht eingeführt, das dem Leitbild des selbstbestimmten Bürgers verpflichtet ist, der sein Leben nach eigenen Vorstellungen gestaltet und das Recht hat, unvernünftige Entscheidungen zu treffen, auch wenn er damit seine eigenen objektiven Interessen verletzt.² Im Unterschied zum vorherigen System der Erwachsenenvormundschaft und -entmündigung bleibt die betroffene Person geschäftsfähig, wenn eine Betreuung eingerichtet wurde. (Das gilt auch bei einer Betreuung für „alle Angelegenheiten“.)
- 1994 ergänzte der Gesetzgeber den Gleichheitssatz im deutschen Grundgesetz mit der Vorschrift: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3, Absatz 3 GG).
- Seit März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geltendes Recht in Deutschland. Die Konvention betont die Freiheit der eigenen Entscheidung (Art. 3a, Art. 12 UN-BRK) und verpflichtet die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen das politische und öffentliche Leben mitgestalten können (Art. 29 UN-BRK).

Bernd Schulte hat darauf hingewiesen, dass schon die interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die Ende der 1980er Jahre einen Diskussionsentwurf für ein neues Betreuungsrecht erarbeitete (und deren Mitglied er war), nach intensiver Beratung zu dem einstimmigen Ergebnis kam,

¹ Vgl. Palleit, Leander: Gleiches Wahlrecht für alle? Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011.

² Vgl. Brosey, Dagmar: Der Wunsch des Betreuten – Umsetzung mit Einschränkung. BtPrax 1/2010. Seite 16-18

„jeden Zusammenhang zwischen der Betreuung eines Volljährigen und seinem Wahlrecht bzw. seiner Wählbarkeit zu beseitigen.“³

Für einen Wahlrechtsausschluss im Zusammenhang mit einem umfassenden Betreuungsbedarf gibt es aus heutiger Sicht keinen vernünftigen Grund. Das Argument einer vermeintlichen Unfähigkeit der betroffenen Personengruppe, Politik zu verstehen ist dem paternalistischen Diskurs über schutzbedürftige Behinderte geschuldet, die keine eigenen Entscheidungen treffen können.⁴ Eine solche Sichtweise ist diskriminierend und nach mindestens 30 Jahren kritischer Behindertenbewegung in Deutschland und langjährigen Expertendebatten über ressourcenorientierte Ansätze in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen nicht mehr zeitgemäß.⁵

Darüber hinaus entbehrt die Kopplung von Betreuung und Wahlrecht einer sachlichen Grundlage, weil das Betreuungsverfahren nicht auf die Fähigkeit der Betroffenen ausgerichtet ist, Wesen und Bedeutung einer Wahl zu verstehen. Zumal eine Prüfung der „Wahlfähigkeit“, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte feststellt, die grundlegende Errungenschaft moderner Demokratien in Frage stellen würde, „dass die Wahlhandlung eines jeden unhinterfragt und mit je gleichem Gewicht akzeptiert wird, unabhängig von den persönlichen Gründen oder Motiven, die zu dieser wie auch immer ausgefallenen Wahlentscheidung geführt haben – so irrational und sachfremd sie im Einzelfall gewesen sein mögen.“⁶

Zurecht weisen die PIRATEN in der Begründung ihrer Gesetzesinitiative darauf hin, dass der Wahlrechtsausschluss von Bürgern, für die eine „Betreuung in allen Angelegenheiten“ eingerichtet wurde, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Schließlich gibt es keinen Wahlrechtsausschluss für Personen, die Hilfe in allen ihren persönlichen Angelegenheiten benötigen und von einer bevollmächtigten Person unterstützt und vertreten werden.

Außerdem betrifft der Ausschluss vom Wahlrecht im Sinne des § 7 Nr. 2 LWahlG Schleswig-Holstein (und der gleichlautenden Vorschriften im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz) nur Menschen mit einer Behinderung und kann somit als Diskriminierungstatbestand gewertet werden. Wenn das Merkmal der Behinderung (oder psychischen Krankheit) nicht vorliegt, gibt es keine Betreuung und somit auch keine pauschal unterstellte Unfähigkeit, an den allgemeinen Wahlen partizipieren zu können.⁷

Im Sinne des sozialpolitischen Paradigmenwechsels von der paternalistischen Fürsorge zur unterstützten Selbstbestimmung muss das Wahlrecht als „grundlegendes demokratisches Mitwirkungsrecht“⁸ so ausgestaltet werden, dass Bürger mit intellektuellen oder

³ Schulte, Bernd: Schriftliche Stellungnahme vom 27. Mai 2013. Deutscher Bundestag Innenausschuss, Ausschussdrucksache 17(4)744 C.

⁴ Vgl. Palleit, Leander: Gleiches Wahlrecht für alle? Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011. Seite 12-15

⁵ Bösl, Elisabeth (2010): Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik aus Sicht der Disability History. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr 23. Beilage: Menschen mit Behinderung.

⁶ Palleit, Leander: Gleiches Wahlrecht für alle? Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011. Seite 14

⁷ Vgl. Schulte, Bernd: Schriftliche Stellungnahme vom 27. Mai 2013. Deutscher Bundestag Innenausschuss, Ausschussdrucksache 17(4)744 C. Seite 7

⁸ Palleit, Leander: Gleiches Wahlrecht für alle? Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011. Seite 17

psychosozialen Beeinträchtigungen die Unterstützung und Assistenz erhalten, die sie benötigen, um ihr Wahlrecht gleichberechtigt mit Anderen ausüben zu können.

Die Begrenzung der Unterstützungsoption im Schleswig Holsteinischen Landeswahlgesetz auf Personen mit einer „körperlichen Beeinträchtigung“ (§ 36 LWahlG) ist eine offensichtliche Benachteiligung von Menschen mit intellektuellen oder psychosozialen Beeinträchtigungen.

Auch die diesbezüglichen Änderungsvorschläge der PIRATEN begrüßen wir ausdrücklich.

FAZIT

Der Ausnahmetatbestand des § 7 LWahlG und des § 4 GKWG stellt die Wahlfähigkeit von Menschen mit Behinderungen ohne sachlichen Grund in Frage. Er ist ein Relikt aus Zeiten der Vormundschaft und Entmündigung und Ausdruck einer historisch tradierten herablassenden Sichtweise auf Behinderung als individuelle Mangelercheinung.

Damit widerspricht der Wahlrechtsausschluss von Menschen, die auf eine umfangreiche Unterstützung bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten angewiesen sind, den Grundsätzen der UN-BRK, die die Fähigkeiten und Freiheitsrechte von Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeit einer unterstützten Selbstbestimmung in den Vordergrund stellt.

Die aktuelle auch auf Bundesebene⁹ geführte Debatte über den Wahlrechtsausschluss im Zusammenhang mit der „Betreuung in allen Angelegenheiten“ bezeugt eine positive Entwicklung auf dem Weg zu einer inklusiveren Gesellschaft.

Allerdings sollte der kritische Diskurs auf die Frage ausgeweitet werden, ob eine gesetzliche Vertretung in allen Lebensbereichen in den meisten Fällen ihrer Einrichtung tatsächlich erforderlich ist.

Deutschland verstößt mit seiner undifferenzierten und viel zu breiten Anwendung der gesetzlichen Vertretung gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in Artikel 12, Absatz 4, UN-BRK: Das ist einer der zentralen Kritikpunkte der BRK-Allianz in ihrem aktuellen Bericht¹⁰ über die Umsetzung der Konvention in Deutschland.

Mit Verweis auf die menschenrechtlichen Leitideen, die in der politischen Diskussion über einen Wahlrechtsausschluss geltend gemacht werden, fordern wir deshalb eine gleichermaßen intensive und kritische Debatte über das deutsche System der rechtlichen Betreuung – mit dem Ziel, den Erwachsenenschutz auf das Prinzip der unterstützten Selbstbestimmung neu auszurichten.

Hamburg, 02. August 2013

⁹ Vgl. Antrag der Bundesfraktion der SPD vom 19.02.2013: Verbesserung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen und Analphabeten. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/12380.

¹⁰ Vgl. BRK-Allianz (Hg.): Für Selbstbestimmung, Gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. 2013. Seite 27-28